

## Nürnberger Erlaß regelt neue Mitwirkungspflicht der Arbeitslosen

Die Verschärfung der Vorschriften für Erwerbslose zum Jahreswechsel stößt zunehmend auf Kritik von Experten. So hegt das auf Arbeitslosenrecht spezialisierte Fachblatt also info „verfassungsrechtliche Bedenken“ gegen die neu eingeführte „Mitwirkungspflicht“. Zu deren Konkretisierung hat die Bundesanstalt für Arbeit (BA) jetzt einen Erlaß an die Ämter verschickt.

Am 01. Januar tritt der zweite Teil der Arbeitsförderungsreform in Kraft. Der erste Teil brachte Anfang April 1997 unter anderem eine schärfere Zumutbarkeitsregel bei Jobangeboten. Zu den jetzigen Änderungen gehört die neue Bedingung für den Bezug von Arbeitslosengeld, wonach sich ein Empfänger „aktiv bemühen“ muß, „seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden“.

Für den Juristen Ulrich Stascheit von also info greift der bei mangelndem Nachweis drohende Verlust der Leistung in die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes ein. Ein solcher Eingriff sei aber allenfalls dann erlaubt, „wenn die Voraussetzungen für den Entzug so klar und bestimmt sind, daß ein Bezieher genau erkennen kann, wann er sein Arbeitslosengeld verliert“. Genau dies vermißt Stascheit. Es sei „völlig unklar, wann jemand bei der Jobsuche so müßig ist, daß er seine Leistung einbüßt“. „Unzumutbar“ sind für den Juristen etwa „kostenträchtige Aktivitäten“ wie die Stellensuche per Zeitungsanzeigen.

Die Nürnberger Bundesanstalt sieht sich nach Aussagen ihres zuständigen Experten Günter Weinzierl „momentan nicht in der Lage, eine rechtsgültige Anordnung herauszugeben“. Zuerst müßten „Erfahrungen gesammelt“ werden. Solange würden die Ämter das neue Gesetz „sehr vorsichtig handhaben“.

In der jetzt erstellten Richtschnur für die Verwaltung gehe die BA zunächst davon aus, „daß wir dem Arbeitslosen glauben“, etwa wenn er sagt, er habe sich bei einer Firma beworben. Das heißt, er müsse die dargelegten Aktivitäten nicht alle schriftlich belegen. Sollte jemand unglaubwürdig oder inaktiv sein, betont Weinzierl, müsse ihm das Amt im persönlichen Gespräch „zunächst detailliert sagen, was er zu tun hat“. Erst wenn er danach keinen Nachweis bringe, droht rückwirkend der Leistungsentzug.

Weinzierl erwartet von einem Erwerbslosen zumindest, daß er das Computer-Infosystem der Arbeitsämter (Sys) nutzt und Jobangebote in Tageszeitungen liest – „ohne daß er gleich mehrere Blätter abonniert“. Beim Thema Bewerbungen sei eine Konkretisierung schon schwieriger, denn auch der BA-Experte weiß, daß es hier „nicht die Menge macht“. Generell werde die Behörde aber differenzieren: „Einen Akademiker wird man mehr zumuten können als einem Hilfsarbeiter“.

Nach: Frankfurter Rundschau Nr. 286 vom 09.12.1997

